



**Generalstaatsanwaltschaft
Dresden**

Generalstaatsanwaltschaft Dresden, 01008 Dresden

Herrn Rechtsanwalt
Christian Penning
Wilhelmsplatz 9b
02826 Görlitz

Dresden, 16. August 2018

Telefon: 0351 446 2924

Telefax: 0351 446 2970

Bearb.: Herr Staatsanwalt Lubini

Aktenzeichen: 13 Ss 523/18 wi

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen G-17/0385 P

Strafverfahren gegen Georg Andreas Ferenczy

Verteidiger:

Herr Rechtsanwalt Christian Penning,
Wilhelmsplatz 9b, 02826 Görlitz

wegen Geldwäsche

Mit 1 beglaubigten Mehrfertigung des Antrags
1 Empfangsbekanntnis

St. 23/8/18
S. E. Lierra und
von allen An-
liegenden - außer
EB - d. h. an
Urs. schicken.
L. W. bleibt.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Penning,

zu Ihrer Revision wird anliegend eine beglaubigte Abschrift des Antrags der Generalstaatsanwaltschaft Dresden und ein Empfangsbekanntnis übersandt.

Es steht Ihnen frei, binnen zwei Wochen eine schriftliche Gegenerklärung beim

Straf Strafsenat des
OLG Dresden
Schloßplatz 1
01067 Dresden
Fax: 0351/446-1529

in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Telefon
0351/ 446 0
Hausadresse
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

Telefax
0351/446 2970

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz

Parkplatz

Sprechzeiten

Verkehrsverbindungen
Straßenbahn-Haltestelle:
Sachsenallee, Linie 6,13



Generalstaatsanwaltschaft Dresden, 01008 Dresden

Oberlandesgericht Dresden
- Strafsenat -
Schlossplatz 1
01067 Dresden

Dresden, 16. August 2018

Telefon: 0351 446 2924

Telefax: 0351 446 2970

Bearb.: Herr Staatsanwalt Lubini

Aktenzeichen: 13 Ss 523/18 wi

(Bitte bei Antwort angeben)

Strafverfahren gegen Georg Andreas Ferenczy

Verteidiger:

Herr Rechtsanwalt Christian Penning,
Wilhelmsplatz 9b, 02626 Ritzsch

wegen Geldwäsche

hier: Revision des Angeklagten

Mit 13 Bänden Strafakten (Az.: 410 Js 6495/15)
6 Bänden Beiakten (Az.: 410 Js 6495/15)
1 Vorlagebericht der Staatsanwaltschaft Görlitz vom 13. August 2018
1 Beiheft

Ich beantrage,

Die Stra. hat ihre Schenke zu verurten ✓

die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Görlitz vom 26. Juni 2018, Az.: 5 Ns 410 Js 6495/15, durch Beschluss nach § 349 Abs. 2 StPO kostenpflichtig als unbegründet zu verwerfen.

Begründung:

I.

1. Mit Urteil vom 20. Dezember 2017, Az.: 4 Cs 410 Js 6495/15, verurteilte das Amtsgericht Zittau den Angeklagten wegen Geldwäsche in drei Fällen und Betruges unter Einbeziehung von zwei Strafen aus dem Urteil des Landgerichts Görlitz vom 30. Juni 2016, Az.: 5 Ns 360 Js 17080/14, und der Strafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Magdeburg vom 30. Juni 2016, Az.: 12 Cs 157 Js 15543/16, sowie bei gleichzeitiger Auflösung der im Urteil des Landgerichts Görlitz vom 30. Juni 2016 gebildeten Gesamtstrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Die Nebenentscheidungen aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Magdeburg vom 30. Juni 2016 blieben aufrechterhalten. Das Amtsgericht Zittau ordnete gleichzeitig den Verfall von Wertersatz in Höhe von 7.162,75 € an. Wegen versuchter Nötigung und Beleidigung in Tateinheit mit Bedrohung in zwei tateinheitlichen Fällen verurteilte das Amtsgericht Zittau den Angeklagten zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten. Im Übrigen wurde der Angeklagte -

rechtskräftig - freigesprochen.

2. Gegen die Verurteilung legte der Angeklagte Berufung zum Landgericht Görlitz ein, die teilweise Erfolg hatte. Das Landgericht Görlitz änderte auf die Berufung des Angeklagten mit dem hier angefochtenen Urteil das Urteil des Amtsgerichts Zittau im Rechtsfolgenausspruch dahingehend ab, dass der Angeklagte wegen versuchter Nötigung in Tatmehrheit mit Beleidigung, letztere begangen in Tateinheit mit Bedrohung in zwei tateinheitlichen Fällen, zu einer Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 25,- € verurteilt wurde. Das Landgericht ordnete auch die Einziehung der Taterträge in Höhe von 6.517,50 € an. Im Übrigen verwarf es die Berufung des Angeklagten als unbegründet.

3. Gegen das Berufungsurteil vom 26. Juni 2018 legte der Verteidiger des Angeklagten, Herr Rechtsanwalt Christian Penning, mit Schriftsatz vom 2. Juli 2018, eingegangen beim Landgericht Görlitz an demselben Tag, Revision ein. Nachdem das Urteil dem Verteidiger des Angeklagten am 5. Juli 2018 zugestellt worden war, begründete dieser die Revision mit Schriftsatz vom 30. Juli 2018, eingegangen beim Landgericht Görlitz an demselben Tag

Der Angeklagte rügt die Verletzung materiellen Rechts.

Anklageschrift ??? wo ???
eigenhändige Unterschrift ???

II.

Die zulässige Revision hat mit der Sachrüge keinen Erfolg.

hat die GenSt nicht
Zuentschieden

1. Auf die Sachrüge hin ist nur zu überprüfen, ob die Urteilsgründe rechtlich einwandfrei, d. h. frei von Widersprüchen, Lücken, Unklarheiten und Verstößen gegen die Denkgesetze oder die gesicherte Lebenserfahrung sind. Dabei hat das Revisionsgericht nicht zu prüfen, ob die Erwägungen und Schlüsse des Tatrichters zwingend oder überzeugend sind. Es genügt, dass sie denkgesetzlich möglich sind und von der subjektiven Gewissheit des Tatrichters getragen werden (OLG Hamm, Beschluss vom 01. März 2018 – III-5 RVs 129/17 –, Rn. 16, juris, m.w.N.).

Diesen Grundsätzen wird das angefochtene Urteil gerecht. Das Landgericht Görlitz hat im Urteil die Umstände nachvollziehbar dargelegt, aus denen es die sichere Überzeugung gewonnen hat, dass sich der Angeklagte wegen der abgeurteilten Taten strafbar gemacht hat. Die getroffenen Feststellungen tragen insbesondere auch den Schuldspruch.

2. Die durch das Landgericht Görlitz ausgeurteilten Einzelstrafen und die Gesamtfreiheitsstrafe sowie die Einziehungsentscheidung sind frei von Rechtsfehlern.

a) Das Ergebnis der Strafzumessung ist vom Revisionsgericht nur begrenzt nachprüfbar. Es ist Sache des Tatrichters, auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den er in der Hauptverhandlung von Tat und Täter gewonnen hat, die wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Ein Eingriff des Revisionsgerichts ist nur möglich, wenn die Strafzumessungserwägungen in sich fehlerhaft sind, wenn das Tatgericht bestimmte Strafzumessungsfaktoren oder rechtlich anerkannte Strafzwecke außer Betracht lässt oder wenn sich die Strafe nach oben oder unten von ihrer Bestimmung löst, gerechter Schuldausgleich zu sein. Eine ins Einzelne gehende Richtigkeitskontrolle ist hingegen ausgeschlossen (OLG Köln, Beschluss vom 23. März 2018 – III-1 RVs 54/18 –, Rn. 7, juris, m. w. N.). Die vom Landgericht Görlitz gefundenen Strafen sind unter Berücksichtigung dieser Grundsätze nicht zu beanstanden.

Lüge

Das Landgericht Görlitz hat rechtsfehlerfrei ausgeführt, weshalb hinsichtlich des Betruges aus Tatziffer 4. eine Strafrahmenschiebung nicht in Betracht kam, es andererseits hinsichtlich des versuchten Betruges aus Tatziffer 5. eine solche vornehmen konnte.

Sodann hat das Landgericht die zu Gunsten und zu Lasten des Angeklagten sprechenden Umstände rechtsfehlerfrei herausgearbeitet und unter straffer Zusammenziehung der Einzelstrafen

Das beigefügte Empfangsbekenntnis bitte ich vollständig auszufüllen und an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Gorjal

Justizhauptsekretärin